



Der Bürgermeister

| |
|---|
| Öffentliche Berichtsvorlage 075/2012 |
| Dezernat I, gez. Öhmann |

| | |
|--|----------------------|
| Federführung: 20-Kämmerei, Stadtkasse | Datum: 17.04.2012 |
| Produkt: 20.01 Haushalt/Budgetierung | |

| | | |
|---|------------------------------|---------------|
| Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld | Sitzungsdatum: 03.05.2012 | Kenntnisnahme |
|---|------------------------------|---------------|

Übertragung von Haushaltsermächtigungen im Wege des Jahresabschlusses 2011

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Keine Auswirkungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2011
- b) Im Ergebnisplan 2012: Mehrbelastung von 779.507,90 EUR
Im Finanzplan 2012: Mehrbelastung von 4.217.192,63 EUR

Sachverhalt:

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 hat sich herausgestellt, dass nicht sämtliche Beschaffungs- und Investitionsprojekte vollständig kassenmäßig abgewickelt werden konnten. Weiterhin mussten im konsumtiven Bereich einige Vorhaben auf das Haushaltsjahr 2012 verschoben werden. Somit ergab sich die Notwendigkeit, Ermächtigungen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen des Jahres 2011 in das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu übertragen. Diese Ermächtigungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan 2012. Sie stehen dann zusätzlich (zu den im Haushaltsplan 2012 veranschlagten Ergebnis- und Finanzpositionen) zur Verfügung. Einer Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Jahr 2011 steht eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr 2012 gegenüber.

Durch die Mittelübertragungen erhöhen sich die Ermächtigungen für Aufwendungen im Ergebnisplan 2012 um 779.507,90 EUR sowie zur Leistung von Auszahlungen im Finanzplan 2012 um 4.217.192,63 EUR. Die Finanzierung erfolgt durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die Schul- und Bildungspauschale NRW, den positiven Liquiditätsbestand zum 31.12.2011 sowie (soweit erforderlich) durch die nachzuholende Kreditermächtigung 2011. Für diese Erträge bzw. Einzahlungen sieht das Gemeindehaushaltsrecht allerdings keine Übertragung vor.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. In der beigefügten Auflistung der Einzelmaßnahmen ist dargestellt, wie sich die Übertragung der Haushaltsmittel im Einzelnen bei planmäßiger Abwicklung auf die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung 2012 auswirkt.

Anlagen:

Liste der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen